

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SCHLOSSGEBIET 13, 24306 PLÖN

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
Bündnis 90 / Die Grünen KV Plön**

Wann: 24. November 2019, 11.00 – 16.00 Uhr
Wo: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

Kreisverband Plön

Kirsten Bock
Vorsitzende
Martin Drees
Vorsitzender

Sabine Duwe
Geschäftsführerin
0170 3417244
sabine.duwe@gruene-kreis-ploen.de

29. Oktober 2019

Liebe Mitglieder des KV Plön,

wir laden Euch herzlich ein, wie bereits angekündigt, zu unserer Jahreshauptversammlung 2019 am

Sonntag, 24. November 2019, 11.00 - 16.00 Uhr im Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz.

Das Haus der Diakonie liegt fußläufig vom Preetzer Bahnhof entfernt und ist sehr gut mit ÖPNV zu erreichen.

Für die Verpflegung werden wir Getränke, Kaffee und Kuchen bereitstellen. Weiterhin wäre es schön, wenn jede*r eine **Kleinigkeit an Speisen für das Buffet** mitbringt. Gern gesehen sind leckere Salate, Tomate / Mozzarella, Quiche und andere kreative Leckereien...

Wie gewohnt organisieren wir für Euch eine **Kinderbetreuung**, bitte gebt uns **bis zum 18. November 2019 Euren Bedarf** durch unter sabine.duwe@gruene-kreis-ploen.de

Wir freuen uns auf eine spannende konstruktive Versammlung und verbleiben mit herzlichen Grüßen



Kirsten Bock

und



Martin Drees

**Anlage:
Tagesordnung**

TAGESORDNUNG

TOP 1: Eröffnung der JHV mit Formalia

- Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung
- Wahl der Zählkommission
- Verabschiedung der Tagesordnung

TOP 2: Unser Gast: Jan Philipp Albrecht

Wir freuen uns besonders, unseren Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung begrüßen zu dürfen.



Jan Philipp wird uns einen Überblick über den Stand der Energiewende und der Wärmewende in Schleswig-Holstein geben. Wir freuen uns auf eine interessante und spannende Diskussion.

TOP 3: Klima: Das 1,5 Grad-Ziel Projekt „Bundesweit gelöster Klimarat“

Vorstellung durch Karl-Martin Hentschel

TOP 4: Bericht der Kreistagsfraktion

- Aussprache

TOP 5: Entlastung des Kreisvorstand

- Politischer Rechenschaftsbericht des Vorstands
- Aussprache
- Berichts des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer und ggf. Aussprache
- Entlastung

TOP 6: Satzungsänderung und Einführung einer Beitrags- und Kassenordnung

- Änderung der Satzung in den Paragraphen 6, 9 und 14 – Details siehe Anlage 1
- Aussprache und Abstimmung
- Einführung einer Beitrags- und Kassenordnung – Details siehe Anlage 2
- Aussprache und Abstimmung

TOP 7: Wahlen des Kreisvorstandes und der Delegierten zum kleinen Landesparteitag

- Vorschlag und Beschluss des Wahlverfahrens
- Vorstellung der Kandidat*innen für den Kreisvorstand
- Wahl der Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- Wahl der Beisitzer
- Feststellung der Kandidaturen für den kleinen Landesparteitag und ggf. Vorstellung
- Wahl der Delegierten für den kleinen Landesparteitag
- Wahl der RechnungsprüferInnen

TOP 8: Doppelhaushalt 2020 / 2021

- Vorstellung des Haushaltsentwurfes
- Aussprache
- Abstimmung

TOP 9: Verschiedenes

Anlage 1 der Tagesordnung – Änderungsvorschläge der Satzung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Gebietsverband schriftlich zu erklären (per Brief, E-Mail oder Fax).
3. Ist ein Mitglied mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand, so kann der Kreisvorstand dies als Austritt werten, wenn er die Zahlung des Beitrages 2-mal vergeblich angemahnt hat und auf die Konsequenz hingewiesen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Landesschiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

Neu:

Punkt 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstands erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Ist das nichtzahlende Mitglied unbekannt verzogen, so gilt das Mahnschreiben als zugestellt.

Punkt 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen kann auf Beschluss des Kreisvorstands erfolgen. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber unter Hinweis auf die Rechte schriftlich zu begründen.

Neuer Punkt 5:

Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Anschließend kann das zuständige Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen angerufen werden.

Begründung:

Die Änderungen aus Punkt 3 und 4 entsprechen einer Angleichung an den §4 der Satzung des Landesverbandes. Der praktische Ablauf zu Punkt 3 sieht wie folgt aus:

1. Ausstehende Beitragszahlung eines Mitglieds
2. Zahlungserinnerung (z.B. per Mail oder per Telefon) mit Fristsetzung von 14 Tagen
3. Mahnung per Einwurfeinschreiben (frühestens 30 Tage nach Fälligkeit) mit Hinweis auf Rechtsfolge (= Beendigung der Mitgliedschaft) und Härtefallregelung (z.B. Krankheit). Zahlungsfrist: 14 Tage.
4. Kreisvorstand entscheidet in der nächsten Sitzung – nicht öffentlich – über die Beendigung der Mitgliedschaft.

Punkt 4 beschreibt die Möglichkeit eine Mitgliedschaft aus weiteren Gründen zu beenden, z.B. wenn durch das Verhalten eines Mitglieds der Partei erheblichen Schaden entsteht. Im Punkt 5 werden die Rechte des betroffenen Mitgliedes bei einem Ausschluss formuliert. Analog zu Aufnahmeanträgen (siehe § 5 der Satzung des Kreisverbandes) entscheidet bei einem Einspruch die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes.

§ 9 Kreismitgliederversammlung (KMV) Punkt 8

Ist:

8. Zu den Aufgaben der KMV gehören
- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
 - b. die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen und zwei Ersatz RechnungsprüferInnen für ein oder zwei Haushaltsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
 - d. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel auf Kreisverband und Ortsverbände;
 - e. die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
 - f. die Wahl der KandidatInnen zu Parlamentswahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze, der Bundes-, Landes- und Kreissatzung und ggf. der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane;
 - g. Entsendung von Delegierten zu Parteitagen des Landes- und des Bundesverbandes entsprechend den jeweiligen Satzungen. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, längstens aber bis zu 2 Jahren.

Neu:

Punkt 8. d. wird wie folgt geändert:

- d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kreisverbandes.

Begründung:

Der Haushaltsplan, dessen Inhalt in der neuen Beitrags- und Kassenordnung konkretisiert wird, umfasst auch die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel auf Kreisverband und Ortsverbände.

Zusätzlich wird empfohlen, dass die Wahl der (stellv.) KassenprüferInnen (8. b.) mono-alternierend („Reißverschlussverfahren“) erfolgt. Also: jedes Jahr wechselt nur eine RechnungsprüferIn und eine stellv. RechnungsprüferIn. Damit wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass mind. eine RechnungsprüferIn bereits im Vorjahr die Rechnungsprüfung durchgeführt hat.

§ 14 Beitrags- und Kassenordnung

Ist:

1. Der Kreisverband übernimmt die Landeskassenordnung.
2. Die kommunalen MandatsträgerInnen sollen in Absprache mit dem Kreisvorstand mindestens 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband abführen.
3. Ortsverbände führen keine eigene Kasse. Alle Ein- und Ausgaben erfolgen über die Kasse des Kreisverbandes. Die Ortsverbände haben Anspruch auf eine angemessene Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten durch den Kreisverband im Rahmen des Kreishaushalts.
4. Auf Antrag eines Ortsverbandes wird für diesen im Rahmen der Buchführung des Kreisverbandes ein Unterkonto geführt. Über Guthaben des Unterkontos verfügt der Ortsverband eigenständig.

Neu:

§ 14 umfasst künftig nur noch der Verweis auf die neue Beitrags- und Kassenordnung:

Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

Begründung:

Die Auslagerung der finanziellen Themen in eine gesonderte Beitrags- und Kassenordnung wird den politischen Herausforderungen und der Größe des Kreisverbandes gerecht. Die Punkte aus dem bisherigen § 14 werden in der neuen Beitrags- und Kassenordnung aufgegriffen.

Anlage 2 der Tagesordnung - Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Plön

*Die grün hinterlegten Texte entsprechen Kommentaren und sind nicht Teil der Beitrags- und Kassenordnung

Präambel

„Im Mittelpunkt unserer Politik steht der Mensch mit seiner Würde und seiner Freiheit.“ Es ist der erste Satz aus der Präambel des dritten Grundsatzprogrammes unserer Partei. Der Satz gilt für unser politisches Handeln in der Öffentlichkeit und für unseren Umgang miteinander innerhalb der Partei. Strukturen, Satzungen, Regeln und Ordnungen können unser Handeln im Sinne dieses Grundsatzes unterstützen und die vorliegende Beitrags- und Kassenordnung soll hierzu seinen Teil beisteuern. Sie schafft die finanziellen Voraussetzungen für erfolgreiche Politik auf Ebene der Ortsverbände und des Kreisverbandes. Aber ohne das persönliche Engagement der Mitglieder bringt selbst die beste Beitrags- und Kassenordnung nichts. Daher sind die Regeln mit Augenmaß formuliert, lassen Ausnahmen zu und gehen von einem Grundvertrauen aus. So soll politische Arbeit vor Ort gemäß unseren Grundsätzen gelingen.

Arne Heinold, Kreisschatzmeister, Schwentinental, 24.11.2019

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, welcher den finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung der politischen Arbeit entspricht. Der Beitrag beträgt mindestens 5 Euro pro Monat und pro Mitglied. Empfohlen wird 1% des Nettoeinkommens.

In Bundes- und Landessatzung ist der Mitgliedsbeitrag mit 1% des Nettoeinkommens festgelegt. Dies kann in der Praxis nicht kontrolliert werden (dafür wären Gehaltsabzüge erforderlich) und wir möchten dieses als Kreisverband auch nicht. Jedes Mitglied sollte eigenständig entscheiden, welchen finanziellen Beitrag er/sie für die politische Arbeit der Partei zahlen will und kann. Der Mindestbeitrag von 5 Euro pro Monat und pro Mitglied entspricht in etwa den Abgaben des Kreisverbandes an den Landes- bzw. Bundesverband.

2. Eine Ermäßigung des Mindestbeitrages oder eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages kann unter Angabe von Gründen, z.B. sozialer Härtefall, unter Nennung einer Frist bei der Kreisschatzmeister*in beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Kreisschatzmeister*in und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jede Ermäßigung oder Aussetzung ist im Finanzbuchungssystem zu dokumentieren. Ermäßigungen oder Aussetzungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

Die Dokumentation im Finanzbuchungssystem ist nötig, um getroffene Absprachen auch bei personellen Veränderungen (neue Kreisschatzmeister*in) dokumentiert zu haben. Der Zugriff auf das Finanzbuchungssystem ist beschränkt auf einen kleinen Personenkreis. Eine Datenschutzschulung ist zwingend erforderlich und der Missbrauch und die Weitergabe von Daten ist strafbar.

3. Die Kreisschatzmeister*in kann auf die Überweisung des Mitgliedsbeitrags bestehen, z.B. wenn es wiederholt zu Rücklastschriften kam.

Rücklastschriften entstehen z.B. bei gelöschten Konten oder nicht ausreichend gedeckten Konten. In diesen Fällen hat der Kreisverband eine Bearbeitungsgebühr an die Sparkasse zu zahlen. Bei einigen Mitgliedern können die jährlichen Gebühren aus Rücklastschriften höher sein, als die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Diese Fälle werden nicht über Regelungen zu Nicht-Zahlern abgedeckt und bedürfen daher einer gesonderten Regelung.

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Alle Parteimitglieder des Kreisverbandes, die Mandatsträger*innen oder bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen der Kreis- und Gemeindevertretungen sind, zahlen freiwillig einen Sonderbeitrag (Mandatsbeitrag) als Geld- oder Verzichtspende in Höhe von mindestens 15% ihrer Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Partei. Dies betrifft alle mandatsbezogenen Gelder, z.B. auch Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder für den Vorsitz einer Fraktion oder eines Ausschusses. Für hauptamtliche Bürgermeister*innen ist vor ihrer Wahl eine geeignete Regelung festzulegen, welche sich an der Sonderbeitragssatzung für Landtagsabgeordnete des Landesverbandes orientieren sollte.

Die Zahlung von Mandatsbeiträgen ist freiwillig. Die Abgabe ist jedoch ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung politischer Arbeit. Ohne diese Arbeit gäbe es kein Mandat. Eine Abgabe von 15% liegt im Vergleich zu anderen Kreisverbänden im unteren Mittelfeld (z.B. Kiel zw. 30 und 50%, Ostholstein 25%). Der zweite Satz beschreibt explizit auch die Gültigkeit für zusätzliche Entschädigungen (z.B. aus Aufsichtsräten), da diese gelegentlich nicht berücksichtigt werden.

2. Jeder Ortsverband hat der Kreisschatzmeister*in eine Übersicht der jährlich zu erwartenden Mandatsbeiträge des Ortsverbandes zur Verfügung zu stellen. Die Übersicht sollte auch die bürgerlichen Mitglieder umfassen. Die/der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion hat der Kreisschatzmeister*in eine Übersicht der jährlich zu erwartenden Mandatsbeiträge der Kreistagsabgeordneten und der bürgerlichen Mitglieder des Kreistages zur Verfügung zu stellen.

Im Kreis Plön gibt es eine Vielzahl von Regelungen für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (z.B. pauschal je Monat oder pauschal je Sitzung). Dies erschwert eine zentrale Kontrolle auf Kreisebene. Jeder OV bzw. die Fraktion im Kreistag hat einen guten Überblick über die zu erwartenden Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, welche die Grundlage zur Berechnung der Mandatsbeiträge sind. Die Erstellung einer solchen Übersicht der zu erwartenden Mandatsbeiträge liegt im Interesse aller Mitglieder eines Ortsverbandes bzw. des Kreisverbandes.

§ 3 Jahresbericht und Haushaltsplan

Der Kreismitgliederversammlung wird durch die Kreisschatzmeister*in jährlich ein Jahresbericht und ein Haushaltsplan vorgelegt. Der Jahresbericht stellt die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Kreisverbandes und jedes Ortsverbandes dar. Der Haushaltsplan beschreibt u.A. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel auf Kreisverband und Ortsverbände. Im Jahresbericht und im Haushaltsplan sind die getätigten Rücklagen, z.B. für Wahlkämpfe, gesondert auszuweisen.

In der letzten Kreismitgliederversammlung eines Jahres sollte der Haushaltsplan des kommenden Jahres vorgestellt werden. Über diesen muss die Kreismitgliederversammlung abstimmen (siehe §9 Punkt 8d in der Satzung des Kreisverbandes). Im Haushaltsplan wird u.A. das jährliche Budget für den Zuschuss an die Ortsverbände festgelegt (siehe § 4 dieser Beitrags- und Kassenordnung).

Auf der ersten Kreismitgliederversammlung eines Jahres sollte der Jahresbericht des Vorjahres vorgestellt werden. Dieser kann erst nach Abschluss aller Buchungen und nach der Rechnungsprüfung (i.d.R. im März/April) erstellt werden. Der Jahresbericht soll den Mitgliedern einen Überblick über die finanzielle Situation des Kreisverbandes geben. Darüber hinaus sind dem Jahresbericht die Einnahmen und Ausgaben je Ortsverband zu entnehmen.

§ 4 Ortsverbandsfinanzierung

1. Ortsverbände führen keine eigenen Bankkonten. Alle Ein- und Ausgaben erfolgen über das Bankkonto des Kreisverbandes.
2. Zu den Einnahmen von Ortsverbänden zählen alle Mandatsbeiträge im Wirkungsbereich des Ortsverbandes, alle Spenden an den Ortsverband, der Überschuss aus dem Vorjahr, der jährliche Zuschuss vom Kreisverband und der Sonderzuschuss vom Kreisverband.
3. Für jeden Ortsverband wird eine Übersicht geführt (OV-Finanzübersicht), welche die Einnahmen und Ausgaben je Position umfasst. Die OV-Finanzübersicht wird dem Vorstand und/oder den Sprechern des Ortsverbandes mind. halbjährlich von der Kreisschatzmeister*in zur Verfügung gestellt. Die OV-Finanzübersicht ist mind. jährlich allen Mitgliedern des Ortsverbandes durch den Vorstand und/oder die Sprecher des Ortsverbandes per Mail oder per Post zur Verfügung zu stellen.

Es besteht ein Anspruch der Ortsverbände auf eine mind. halbjährliche OV-Finanzübersicht. Dies ist erforderlich, da diese keine eigene Kasse und keinen eigenen Zugriff auf das Finanzbuchungssystem haben. Die Planung der Ausgaben je OV bedarf also einer Übersicht.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch jedes Mitglieds auf die mind. jährliche Einsichtnahme in die OV-Finanzübersicht seines Ortsverbandes. Diese Form der Transparenz ist auch ein Instrument der Checks and Balances. Eine transparente Übersicht der Ausgaben fördert darüber hinaus die Zahlungsmoral der Mitglieder und Mandatsträger*innen.

4. Die Ausgaben eines Ortsverbandes können die vorherigen Einnahmen nicht überschreiten. Ist eine Vorleistung des Kreisverbandes erforderlich, so bedarf diese einer vorherigen Genehmigung der Kreisschatzmeister*in. Die nachträgliche Genehmigung einer defizitären Ausgabe ist nur per Vorstandsbeschluss möglich. Sofern ein Defizit entstanden ist, wird dieses bis zur Tilgung in Folgejahren übernommen. Ein Defizit zählt in Folgejahren als Ausgabe.

Der Kreisverband ist keine Bank, die den Ortsverbänden Kredite geben kann. Daher kann ein Ortsverband nur ausgegeben, was zuvor eingenommen wurde. Wird dieses Prinzip nicht verfolgt, könnte der Kreisverband in eine finanzielle Schieflage geraten. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass ein Mitglied die Ausgaben privat tragen muss (nämlich dann, wenn ohne vorherige Absprache ein Defizit entsteht, welches der Kreisverband nicht auffangen kann oder will). Ein Defizit ist auch dann problematisch, wenn es im OV personelle Veränderungen gibt. Bei einem Defizit müssten „die neuen“ erst die Schulden „der alten“ abzahlen, bevor das Geld „der neuen“ für politische Arbeit ausgegeben werden kann.

5. Jeder Ortsverband kann einen regulären Jahresüberschuss von maximal 100 Euro je Mitglied in das Folgejahr übernehmen. Höhere Jahresüberschüsse sind der Kreisschatzmeister*in begründet mitzuteilen. Ein Jahresüberschuss zählt im Folgejahr als Einnahme.

Mit dieser Regelung wird jedem OV die Möglichkeit gegeben – abhängig von seiner Mitgliedergröße – Geld für künftige (größere) Ausgaben jahresübergreifend anzusparen. Allerdings werden auch Grenzen gesetzt, damit Ortsverbände das Geld (u.A. den Zuschuss) auch für politische Arbeit ausgeben. Auf Antrag kann mehr Geld angespart werden, z.B. für eine konkrete und kostspielige politische Aktion. Darüber hinaus wird im Haushalt des Kreises eine gemeinschaftliche Rücklage gebildet, z.B. für Wahlkämpfe.

§ 5 Zuschüsse an die Ortsverbände

1. Jeder Ortsverband bekommt aus den Mitteln des Kreises einen jährlichen Zuschuss. Die Summe des Zuschusses wird im jährlichen Haushaltsplan festgelegt und über die Ortsverbände anhand ihrer Mitgliederstärke zum 01.10 verteilt. Jeder Ortsverband erhält einen jährlichen Zuschuss von mind. 200 Euro. Durch den Mindestzuschuss von 200 Euro wird eine politische Arbeit auch in kleinen Ortsverbänden gewährleistet. Ansonsten ist der Zuschuss ausschließlich von der Anzahl der Mitglieder eines Ortsverbandes abhängig. Auf andere Größen (z.B. Bevölkerungsdichte) wurde verzichtet, um eine einfache, nachvollziehbare und transparente Berechnung zu erhalten. Die Regelung stellt sicher, dass Mitgliedsbeiträge in jedem Fall in die Ortsverbände zurückfließen.
2. Ortsverbände können einen Sonderzuschuss bei der Kreisschatzmeister*in beantragen. Die Kreisschatzmeister*in entscheidet eigenständig bis zu einer Höhe von 250 Euro je Jahr und je Ortsverband; der Kreisvorstand ist zu informieren. Ein Sonderzuschuss von bis zu 1.500 Euro je Jahr und je Ortsverband bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Ein Sonderzuschuss von mehr als 1.500 Euro je Jahr und je Ortsverband bedarf der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung. Sonderzuschüsse können beispielsweise für Wahlen von Bürgermeister*innen oder für besondere Veranstaltungen (z.B. mit Bundespolitikern) gegeben werden.

§ 6 Anträge auf Kostenerstattung

1. Anträge auf Kostenerstattung (Sach- und Reisekosten, Auszahlung und Verzichtsspende) sind spätestens 3 Monate nach Belegdatum bei der Kreisschatzmeister*in einzureichen. Bei Verzichtsspenden ist die Frist vorgegeben (siehe Leitfaden des Bundesverbandes). Um einen einheitlichen Prozess und eine aktuelle OV-Finanzübersicht sicherzustellen, soll die Frist für alle Kostenerstattungen gelten. Wenn Ausgaben z.B. pauschal erst am Ende des Jahres eingereicht werden würden, dann könnte ein OV unbeabsichtigt das Jahr mit einem Defizit abschließen.
2. Anträge auf Kostenerstattung der Kreisschatzmeister*in sind von einem anderen Vorstandsmitglied mit Datum und Unterschrift zu prüfen.
3. Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen einen gesonderten Beleg enthalten. Der Beleg kann beispielsweise die Reisekostensammelaufstellung oder die Einladung zu einer Veranstaltung sein. Aus dem Beleg muss das Datum, der Ort und der Anlass der Reise hervorgehen. Keine Buchung ohne Beleg. Und das Formular der Reisekostenerstattung (also der Antrag) ersetzt keinen Beleg. Es ist ein gesonderter Beleg erforderlich (vgl. Rechnungsprüfungsbericht, Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Plön, 2018).
4. Anträge auf Kostenerstattung in der Funktion als Delegierter eines Landesparteitages oder einer Bundesdelegiertenkonferenz sind gesondert von Anträgen auf Kostenerstattungen aus sonstigen politischen Funktionen zu stellen. Dies ist erforderlich, damit die Kosten im Finanzbuchungssystem dem richtigen Konto zugeordnet werden können. Kosten für Delegierte des Landesparteitages und der Bundesdelegiertenkonferenz werden nicht vom OV Budget bezahlt.
5. Aus Anträgen auf Kostenerstattung sollte hervorgehen, ob die Kosten für Wahlkämpfe oder für allgemeine politische Arbeit entstanden sind. Dafür können z.B. zwei gesonderte Anträge eingereicht werden. §24 PartG legt die Gliederung der Ausgaben im Rechenschaftsbericht von Parteien fest. Dort wird u.A. verlangt, dass zw. Ausgaben für Wahlkämpfe und allgemeine pol. Arbeit zu unterscheiden ist.
6. Kosten werden nur erstattet, sofern ökologische, biologische und regionale Aspekte berücksichtigt wurden. Beispielsweise werden keine Kosten für eigene Drucke auf nicht-recycelten Papier erstattet oder Kosten für Einwegplastik.